

## **Art. 1 Begriff, Träger und Gliederung der Polizei**

(1) Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die gesamte Polizei des Freistaates Bayern.

(2) Träger der Polizei ist der Freistaat Bayern.

(3) <sup>1</sup>Die Polizei ist nach den Art. 4 bis 8 gegliedert. <sup>2</sup>Oberste Dienstbehörde und Führungsstelle der Polizei ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium).